

Niederschrift

über die öffentliche 46. Sitzung des Gemeinderates der Legislaturperiode 2020/2026 am 14.11.2023

Vorsitzender: Huber, 1. Bürgermeister

Schriftführer/in: Ableitner, Geschäftsstellenleiter

Der Vorsitzende, 1. Bürgermeister Huber erklärt die Sitzung um 19:00 Uhr für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden, und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 GO ortsüblich bekanntgemacht worden sind.

Anwesend:

Vorsitzende/r:

Huber, Thomas

Mitglieder:

Barth, Gerhard, Dr.
Bauer, Franz
Fischer, Peter
Fleck, Josef
Gnosa, Stefan
Graßl, Markus
Huber, Martin
Kirchmair, Tobias
Kreitmeier, Michael
Petermaier, Lorenz
Selmansperger, Martin
Sigl, Franz
Steckenbiller, Bernhard
Steinberger, Rosmarie
Vilser, Karl-Heinz

Abwesend:

Mitglieder:

Attenkofer, Christine
Riedl, Christina
Schmid, Johann
Senftl, Carin
Tamm, Michaela

Der Vorsitzende stellt fest, dass der Gemeinderat somit nach Art. 47 Abs. 2 und 3 GO beschlussfähig ist.

Tagesordnung:

1. Informationen des Bürgermeisters
 - 1.1 Gas – Stadtwerke Landshut
 - 1.2 Rathaus – AKDB – Preisanpassungen zum 01.01.2024
 - 1.3 Rathaus – digitalfabrix – Preisanpassungen zum 01.01.2024
 - 1.4 VGV Verfahren Neubau Kindertageseinrichtung
 - 1.5 Stadtbuslinie 1 – Fahrgastaufkommen
 - 1.6 Vorläufige Umlagegrundlagen für das Jahr 2024
2. „Neubau einer Quartiersgarage mit Hackschnitzelheizung“ / Vorstellung der Planung mit Kostensituation
3. Nachtragshaushaltsberatung – Nachtragshaushaltssatzung 2023 mit Nachtragshaushalt mit Anlagen sowie über den Finanzplan 2022 – 2026
4. Aufstellung des Bebauungsplanes
„Obergangkofen – Waldstraße Erweiterung“ gem. § 30 Abs. 3 BauGB / Aufstellungsbeschluss
5. Vereinbarung mit dem Staatlichen Bauamt Landshut über den gemeinsamen Neubau des Geh- und Radweges entlang der B15 und über den Rossbach im Zuge der Bundesstraße B15
6. Vereinbarung mit dem Staatlichen Bauamt Landshut über den gemeinsamen Neubau des Geh- und Radweges bei Oberschönbach im Zuge der B299
7. Anfragen
 - 7.1 GR Huber Martin – Aufstellung einer Kleinkinderschaukel in Hoheneggkofen

**Genehmigung des Protokolls der 45. Gemeinderatssitzung vom 17.10.2023
(öffentlicher Teil)**

Einwendungen wurden nicht erhoben.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 16

Nein-Stimmen: 0

Das Protokoll der 45. Gemeinderatssitzung vom 17.10.2023 (öffentlicher Teil)
wird genehmigt.

TOP 1 Informationen des Bürgermeisters

TOP 1.1 Gas – Stadtwerke Landshut

Der Gaspreis sinkt ab 1/2024 von 11,86 ct (abzüglich Gaspreisbremse = 7,71 ct) auf 5,85 ct je kWh. Jahresgesamtverbrauchsmenge 2022: 255.787 kWh

TOP 1.2 Rathaus – AKDB – Preisanpassungen zum 01.01.2024

Die Erhöhung der Kosten liegt bei 12,1 %; entstanden durch Entwicklungs- und Personalkosten.

Adebiskita-Programme erhöhen sich um 5,1 %.

Der HH-Ansatz 2024 wird entsprechend angepasst (ca. 10.800 Euro).

TOP 1.3 Rathaus – digitalfabrix – Preisanpassungen zum 01.01.2024

Die Erhöhung der Kosten liegt bei 12,6 %; entstanden durch Entwicklungs- und Personalkosten.

Der HH-Ansatz 2024 wird entsprechend angepasst (ca. 800 Euro).

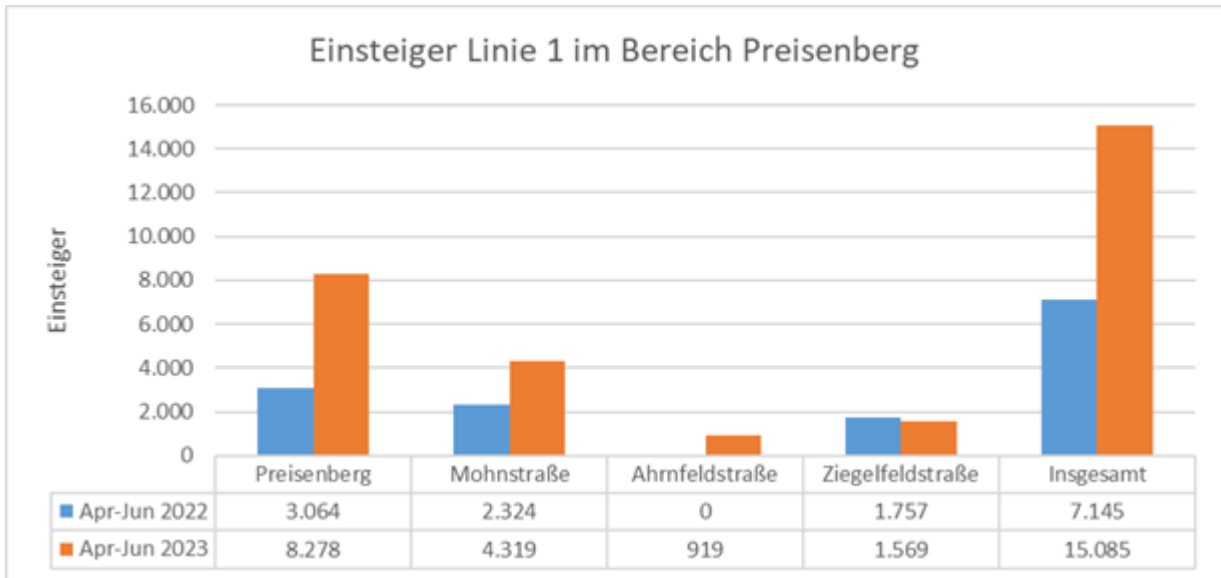
TOP 1.4 VGV Verfahren Neubau Kindertageseinrichtung

Der Vorsitzende nimmt Bezug auf die aktuell laufenden VgV-Verfahren; in Summe sind dies 5. Die von den einzelnen Fraktionen benannten Mitglieder müssen nicht zwingend an allen Verfahren teilnehmen, hier kann auch ein Wechsel stattfinden.

TOP 1.5 Stadtbuslinie 1 – Fahrgastaufkommen

Auf Nachfrage der Verwaltung bei den Stadtwerken Landshut bzgl. der Fahrgastzahlen der Linie 1 nach Anpassung und Änderung des Fahrplans und der Haltestellen erhielten wir nachfolgende Antwort:

Die Einsteiger im Bereich von Preisenberg haben sich gegenüber den Werten von 2022 sehr positiv entwickelt. Die Gesamteinsteiger haben sich verdoppelt.



Es wurden die Einsteigerzahlen der Monate April bis Juni von 2023 mit den Werten aus 2022 verglichen. Die Werte ab Juli wurden wegen der Landshuter Hochzeit und den Sommerferien nicht für die Betrachtung herangezogen, da diese wenig repräsentativ sind. Die dargestellten Werte stellen die Ergebnisse von drei Monaten dar.

Zudem ist zu beachten, dass in 2022 durch die Corona-Pandemie immer noch Fahrgasteinbußen zu verzeichnen waren. Im Normalfall wären in 2022 in dem betrachteten Zeitraum von drei Monaten insgesamt geschätzte 9.000 Einsteiger zu verzeichnen gewesen.

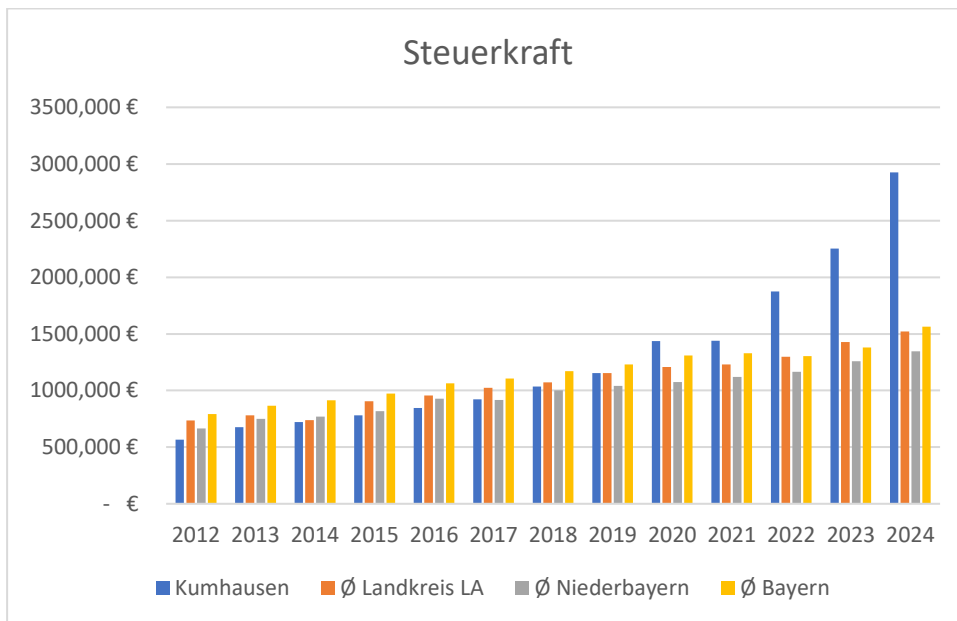
Durch die neue Einrichtung zum Betreuten Wohnen haben sich spürbar zusätzliche Fahrgäste ergeben. Die neue Haltestelle Ahrnfeldstraße hat sich auf jeden Fall bewährt.

TOP 1.6 Vorläufige Umlagegrundlagen für das Jahr 2024

Die vorläufige Steuerkraft 2024 beträgt je Einwohner 2.924,27 Euro (EW-Zahl 31.12.2022: 5.629).

Kumhausen steht an 1. Stelle im Landkreis; 4. Stelle in Niederbayern und 43. Stelle in Bayern.

Vorjahr: 2.253,17 Euro (2. Stelle LK; 8. in Niederbayern und 80. Stelle in Bayern)



**TOP 2 „Neubau einer Quartiersgarage mit Hackschnitzelheizung“ /
Vorstellung der Planung mit Kostensituation**

SACHVERHALTSVORTRAG:

Zu diesem TOP begrüßt der Vorsitzende die Herren Nitzl, Wallhöfer und Gaffko vom Büro Delta-ImmoTec.

Vorgenannte Herren stellen dem Gremium die ausgearbeitete Entwurfsplanung für den Neubau der Quartiersgarage mit Hackschnitzelheizung vor und beantworten auftretende Fragen der Gemeinderäte.

Im Anschluss diskutieren die Räte den vorgestellten Plan.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 16
Nein-Stimmen: 0

Der Gemeinderat nimmt die vorgestellte Planung in der Variante mit Gründachausführung an.

TOP 3 Nachtragshaushaltsberatung – Nachtragshaushaltssatzung 2023 mit Nachtragshaushalt mit Anlagen sowie über den Finanzplan 2022 – 2026

SACHVERHALTSVORTRAG:

Mit der Ladung (mandatos) wurde jedem Gemeinderatsmitglied eine Ausfertigung der Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushalt und Anlagen zur Verfügung gestellt.

Die Erfordernis eines Nachtragshaushaltes (1. Nachtrag) im Jahr 2023 ergibt sich aus dem Ankauf von unbebauten Grundstücken im Wert von ca. 6 Millionen Euro. Im Haushalt 2023 standen zum Zeitpunkt des Ankaufs nur ca. 480.000 Euro an Haushaltsresten zur Verfügung. Die Sachlage ist allen Gemeinderatsmitgliedern bekannt.

Die Deckung erfolgt über die Reduzierung der Rücklagenzuführung.

Frau Felder erörtert kurz den Nachtragshaushalt. Der Vorbericht wird verlesen.

Im Verwaltungshaushalt erhöhen sich die Einnahmen und Ausgaben jeweils um 190.000 Euro. Haushaltsvolumen im Haushalt mit 20.181.100 Euro / Nachtrag mit 20.371.100 Euro.

Im Vermögenshaushalt vermindern sich die Einnahmen und Ausgaben jeweils um 633.700 €. Haushaltsvolumen im Haushalt mit 16.599.700 Euro / Nachtrag mit 15.966.000 Euro.

Gesamthaushalt 2023 ursprünglich mit 36.780.800 Euro und nun im Nachtrag bei 36.337.100 €.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 16

Nein-Stimmen: 0

Der Gemeinderat beschließt die Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushalt und Anlagen für das Haushaltsjahr 2023. Grundlage des Beschlusses ist die beigefügte Nachtragshaushaltssatzung (Anlage).

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 16

Nein-Stimmen: 0

Der Finanzplan wird gem. Art. 70 GO i. V. m. § 24 KommHV im Rahmen des 1. Nachtrags für die Haushaltsjahre 2022 bis 2026 genehmigt.

**TOP 4 Aufstellung des Bebauungsplanes
„Obergangkofen – Waldstraße Erweiterung“ gem. § 30 Abs. 3 BauGB /
Aufstellungsbeschluss**

SACHVERHALTSVORTRAG:

Der Vorsitzende nimmt Bezug auf die 44. Gemeinderatssitzung am 12. September 2023 bei der die Grundstücksgeschäfte der Teilfläche der Fl. Nr. 66, Gemarkung Obergangkofen behandelt wurden. Für die weitere Vorgehensweise ist ein Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Obergangkofen Waldstraße Erweiterung“ erforderlich.

Weiter informiert der Vorsitzende, dass der überplante Bereich größtenteils als „WA“ (allgemeines Wohngebiet) im Flächennutzungsplan vorhanden ist. Da der Flächennutzungsplan nicht Parzellengenau ist, kann dies toleriert werden, wenn keine spezifische Festsetzung die im Widerspruch zu einer Bebauung stehen würde.

Anhand der Planung zeigt der Vorsitzende die mögliche Bebauung links und rechts der ca. 30m verlängerten Waldstraße.

Die erforderlichen Ausgleichsflächen könnten am Rande der Parzellen festgesetzt werden. Dies muss jedoch noch mit der Unteren Naturschutzbehörde geklärt werden. Hier ist laut Flächennutzungsplan eine Ortsrandeingrünung vorgesehen.

Mit der Erarbeitung eines Planvorentwurfes wird das Planteam, Ingenieurbüro Christian Loibl, Mühlenstraße 6, 84028 Landshut, beauftragt.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 16

Nein-Stimmen: 0

Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung eines einfachen Bebauungsplanes gemäß § 30 Abs. 3 BauGB für den Bereich „Obergangkofen Waldstraße Erweiterung“. Der Umgriff umfasst eine Teilfläche der Fl. Nr. 66, Gemarkung Obergangkofen (siehe Lageplan).

Anmerkung:

Die Verwaltung kann die Auslegung gemäß. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs.1 BauGB durchführen.

TOP 5 Vereinbarung mit dem Staatlichen Bauamt Landshut über den gemeinsamen Neubau des Geh- und Radweges entlang der B15 und über den Rossbach im Zuge der Bundesstraße B15

SACHVERHALTSVORTRAG:

Der Vorsitzende nimmt Bezug auf die o.g. Maßnahme die mittlerweile umgesetzt wurde. Mit dem Staatlichen Bauamt Landshut ist noch der Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung erforderlich. Diese wurde im Mandatos eingestellt.

Die wesentlichen Inhalte lauten wie folgt:

- Die Gemeinde ist für die gesamte Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung der Bauarbeiten zuständig.
- Die Straßenbauverwaltung ist für die Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung der Markierung und der Lichtsignalanlage zuständig.
- Der Grunderwerb wird von der Gemeinde durchgeführt. Die Gemeinde trägt auch die gesamten Kosten des Grunderwerbs sowie sämtliche Kosten für Vermessung, Abmarkung und den grundbuchamtlichen Vollzug.
- Gemeinde trägt die Kosten für den Bau des Geh- und Radweges einschließlich der Hochborde, der zugehörigen Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, Stützmauern, Geländer und Grünflächen sowie für Arbeiten, die ausschließlich durch den Bau dieser Anlagen bedingt sind.
- Die Straßenbauverwaltung trägt die Kosten für die Erneuerung der Fahrbahn, die nicht durch den Geh- und Radwegbau der Gemeinde betroffen ist. Sie trägt auch die Kosten, die für die Erweiterung der Lichtsignalanlage notwendig werden.
- Die Gemeinde trägt die Kosten der Planung.
- Soweit ökologische Ausgleichsflächen erforderlich werden, trägt die Gemeinde die Kosten für diese Flächen.
- Die Oberflächenentwässerung wird an die bestehende Entwässerung der B15 angepasst, die Gemeinde übernimmt die betriebliche Unterhaltung der Einlaufschächte und der neu anzulegenden Entwässerungseinrichtungen.
- Übergang der Verkehrsflächen gem. § 6 FStrG auf den jeweiligen Baulastträger.
- Die Straßenbauverwaltung vergütet der Gemeinde für die Übernahme der Planung, der Bauleitung und der sonstigen Verwaltungsaufgaben 5 v.H. der auf die Straßenbauverwaltung entfallenden Baukosten.
- Die Straßenbauverwaltung hat die Baulast, die Unterhaltung, das Eigentum, die Verwaltungszuständigkeit, die Verkehrssicherungspflicht und den Winterdienst für die B15.
- Die Gemeinde hat die Baulast, die Unterhaltung, das Eigentum, die Verwaltungszuständigkeit, die Verkehrssicherungspflicht und den Winterdienst für den Geh- und Radweg.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 16

Nein-Stimmen: 0

Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss vorgenannter Vereinbarung mit dem Staatlichen Bauamt über den gemeinsamen Neubau des Geh- und Radweges entlang der B15 und über den Rossbach im Zuge der B15 zu.

TOP 6 Vereinbarung mit dem Staatlichen Bauamt Landshut über den gemeinsamen Neubau des Geh- und Radweges bei Oberschönbach im Zuge der B299

SACHVERHALTSVORTRAG:

Der Vorsitzende nimmt Bezug auf die dem Gremium bekannte Maßnahme. Mit dem Staatlichen Bauamt ist der Abschluss einer Vereinbarung erforderlich. Diese wurde im Mandatos eingestellt.

Die wesentlichen Inhalte lauten wie folgt:

- Die Gemeinde ist für die gesamte Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung der Bauarbeiten zuständig.
- Der Grunderwerb wird von der Gemeinde durchgeführt. Die Gemeinde trägt auch die gesamten Kosten des Grunderwerbs sowie sämtliche Kosten für Vermessung, Abmarkung und den grundbuchamtlichen Vollzug.
- Die Straßenbauverwaltung trägt die Herstellungskosten für den kombinierten Geh- und Radweg in Asphaltbauweise.
- Die Gemeinde trägt die Kosten der Planung.
- Soweit ökologische Ausgleichsflächen erforderlich werden, trägt die Gemeinde die Kosten für diese Flächen.
- Sofern innerhalb der nächsten 10 Jahre nach Fertigstellung des Geh- und Radweges der Ausbau der JVA Kreuzung zu einer höhenfreien Kreuzung erfolgt, trägt die Gemeinde die notwendigen Kosten für die Anpassung des Geh- und Radweges. Nach Ablauf dieses Zeitraumes übernimmt die Straßenbauverwaltung alle notwendigen Kosten zur Anpassung des Geh- und Radweges.
- Die Oberflächenentwässerung wird an die bestehende Entwässerung der B299 angepasst.
- Verwaltungskosten werden gegenseitig nicht erhoben.
- Die Straßenbauverwaltung hat die Baulast, die Unterhaltung, das Eigentum, die Verwaltungszuständigkeit, die Verkehrssicherungspflicht und den Winterdienst für die B299.
- Die Gemeinde hat die Baulast, die Unterhaltung, das Eigentum, die Verwaltungszuständigkeit, die Verkehrssicherungspflicht und den Winterdienst für den Geh- und Radweg.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 16

Nein-Stimmen: 0

Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss vorgenannter Vereinbarung mit dem Staatlichen Bauamt über den gemeinsamen Neubau des Geh- und Radweges bei Oberschönbach im Zuge der B299 zu.

TOP 7 Anfragen

**TOP 7.1 GR Huber Martin – Aufstellung einer Kleinkinderschaukel
in Hoheneggkofen**

GR Huber berichtet, dass er von der Leiterin der Eltern-Kind-Gruppe, Frau Frangenberg angesprochen wurde. Auf dem Spielplatz in Hoheneggkofen wäre eine Kleinkinderschaukel wünschenswert.

Der Vorsitzende wird dies in der Verwaltung prüfen lassen und in einer der nächsten BAS behandeln.

Kumhausen, den 23.11.2023

Thomas Huber
1. Bürgermeister

Stefan Ableitner
Protokollführer/-in